

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Deuschle CDU

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung und in der digitalen Bildung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die in der 16. Legislaturperiode erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einer barrierefreien elektronischen Verwaltung; gegebenenfalls im einordnenden Vergleich mit der dahingehend festzustellenden Bilanz anderer Bundesländer?
2. Welche Konsequenzen zieht sie aus den im Bericht über die Wirkungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) (Drs. 16/9395) dargelegten Befunden zur Barrierefreiheit der elektronischen Verwaltung?
3. Welche konkreten Maßnahmen will sie neu einleiten beziehungsweise weiter umsetzen, um die verpflichtenden Vorgaben des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes zur Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung (§ 14 EGovG BW) besser zu erfüllen; mit jeweiliger Angabe zeitlicher Zielmarken?
4. Bis wann kann aus ihrer Sicht die Pflicht zur Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung so weit wie angestrebt erfüllt werden?
5. Welche möglichen Grenzen bei der Gewährleistung einer barrierefreien elektronischen Verwaltung sieht und setzt sich die Landesregierung angesichts der Abwägung von Nutzen, Aufwand und Praktikabilität der barrierefreien Gestaltung der elektronischen Behördenkommunikation sowie von Verfahren und Verfahrensabläufen?
6. Wie lassen sich die auf die Fragen 1 bis 5 gegebenen Antworten mit Blick auf die drei Ebenen der Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts und Beliehenen näher ausführen; insbesondere mit Blick auf etwaige Unterschiede und besondere Herausforderungen?

Eingegangen: 5.5.2021 / Ausgegeben: 7.6.2021

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Wie beurteilt sie die aktuelle Situation bei der digitalen Bildung an Schulen und Hochschulen, was deren Barrierefreiheit angeht?
8. Inwieweit wird bei der digitalen Bildung an Schulen und Hochschulen die Barrierefreiheit bei laufenden Pilotprojekten und weiteren geplanten Lösungen sichergestellt?

3.5.2021

Deuschle CDU

Begründung

Die fortschreitende Digitalisierung des Alltags, insbesondere während der Corona-Krise, lässt die Notwendigkeit der Barrierefreiheit im Internet deutlich werden. Denn aufgrund geltender Kontaktbeschränkungen und der fehlenden optischen Wahrnehmung sind insbesondere blinde und sehbehinderte Personen aktuell doppelt eingeschränkt. Um nicht weiterführend ausgegrenzt zu werden, ist es für diese Personengruppe unter anderem entscheidend, barrierefreien Zugang zu den Online-Angeboten von Behörden zu erhalten. Dem Bericht zufolge, den die Landesregierung zuletzt über die durch das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg erzielten Wirkungen vorgelegt hat, können die meisten Behörden Anfragen von Menschen mit Behinderungen lediglich teilweise so beantworten, dass diese Personen die bereitgestellten Informationen nutzen können: trotz gesetzlicher Pflicht zur Barrierefreiheit der elektronischen Verwaltung liegt der geschätzte durchschnittliche Grad der Barrierefreiheit demnach zwischen ungefähr 40 und 50 Prozent. Auch bei der forcierten Digitalisierung des Unterrichts ist entscheidend, der Barrierefreiheit von vornherein Rechnung zu tragen und so Inklusion zu ermöglichen. Diese Kleine Anfrage soll den Strategien der Landesregierung zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in digitaler Verwaltung und Bildung nachgehen.

Antwort

Mit Schreiben vom 27.5.2021 Nr. IM5-0144.5-205/1/3 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie beurteilt sie die in der 16. Legislaturperiode erzielten Fortschritte auf dem Weg zu einer barrierefreien elektronischen Verwaltung; gegebenenfalls im einordnenden Vergleich mit der dahingehend festzustellenden Bilanz anderer Bundesländer?*

Zu 1.:

Die Landesregierung setzt sich intensiv für eine bestmögliche Barrierefreiheit ein. Dies gilt insbesondere für den Bereich der barrierefreien elektronischen Verwaltung.

In der 16. Legislaturperiode haben sich die rechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit der elektronischen Verwaltung umfassend weiterentwickelt: Nach dem Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 sind Bund, Länder und Kommunen nicht nur verpflichtet, bis Ende des Jahres 2022 Verwaltungsleistun-

gen auch elektronisch bereitzustellen, sondern den Nutzenden darüber hinaus einen barrierefreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen zu gewähren. Die EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (SDG-VO) enthält ebenfalls Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung von digitalen Verwaltungsleistungen. Hinsichtlich der Barrierefreiheit verweist die SDG-VO auf die EU-Richtlinie 2016/2102 vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. 2019 wurde diese Richtlinie auf Bundesebene in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0) umgesetzt, die auf die europäische Norm WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) verweist. Das Land Baden-Württemberg hat in der Folge das Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz – L-BGG) angepasst. § 10 L-BGG enthält entsprechende Anforderungen an barrierefreie mediale Angebote der öffentlichen Stellen und bezieht sich auf die BITV 2.0 des Bundes. Für die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des OZG hat außerdem der Bund entsprechende Mindestanforderungen zur Gewährleistung eines Mindeststandards an Barrierearmut formuliert.

Das Tor zur elektronischen Verwaltung in Baden-Württemberg bildet das landeseigene E-Government-Portal *service-bw.de*, über das Informationen zu Behörden und Verwaltungsleistungen sowie Online-Anträge zur Verfügung gestellt werden. Service-bw ist in seiner aktuellen Version insgesamt technisch barrierearm. Den redaktionellen Aspekt der Barrierefreiheit beachtet eine eigene Redaktion. Das Portal wurde in den letzten Jahren und wird nicht zuletzt im Hinblick auf die gestiegenen rechtlichen Anforderungen stetig weiterentwickelt. Ziel ist dabei immer ein Höchstmaß an Barrierefreiheit.

2. *Welche Konsequenzen zieht sie aus den im Bericht über die Wirkungen des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg (EGovG BW) (Drs. 16/9395) dargelegten Befunden zur Barrierefreiheit der elektronischen Verwaltung?*

Zu 2.:

Aufgrund der stets fortschreitenden technischen Entwicklung ist die Umsetzung von Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess, ähnlich wie die Weiterentwicklung der Nutzerfreundlichkeit.

Anfang des Jahres wurden weitere Maßnahmen für die Erstellung barrierefreier Dokumente in Webauftritten ergriffen. Der IT-Dienstleister des Innenministeriums stellt unter anderem Schulungen zur Vorbereitung von Word-Dokumenten und zur Qualitätskontrolle zur Verfügung. Er bietet ebenfalls Beratungsleistungen beispielsweise zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen und zu Einzelproblemen bei der Umstellung auf barrierefreie Dokumente an. Ziel der Landesregierung ist es, die Kolleginnen und Kollegen in der Landesverwaltung dahingehend fortzubilden, dass Dokumente für Webauftritte schon bei der Erstellung barrierefrei sind. Für die Umgestaltung der bisher veröffentlichten PDF-Dokumente sind Software-Tools zur Umwandlung und Prüfung der Barrierefreiheit einsetzbar.

Des Weiteren wird derzeit eine interministerielle Arbeitsgruppe Barrierefreiheit eingerichtet, die sich vordringlich mit der Zurverfügungstellung von barrierefreien Dokumenten in Webauftritten befassen wird.

Für die Bereitstellung von Texten und Online-Diensten auf *service-bw* stellt das Innenministerium die wichtigsten Regeln und Best Practices für Barrierefreiheit in zwei Dokumenten bereit: den Gestaltungsrichtlinien für Online-Anträge und den Verständlichkeitsrichtlinien für Texte. Das Innenministerium empfiehlt allen Behörden, diese Richtlinien zu beachten. Die Umsetzungsverantwortung liegt dabei überwiegend bei den zuständigen Behörden selbst.

Das Kultusministerium achtet darauf, seinen Internetauftritt im Einklang mit den Richtlinien der BITV 2.0 barrierefrei zugänglich zu machen. Die Barrierefreiheit wird bei der technischen und redaktionellen Darstellung dauerhaft mitgedacht. Durch die Verwendung des Content-Management-Systems (CMS) Pirobase ist

auf www.km-bw.de weitgehend Barrierefreiheit gewährleistet. Ist dies nicht möglich (z. B. barrierefreie PDFs), wird in der „Erklärung zur Barrierefreiheit/ Benutzungs Hinweisen“ der betreffende Grund angegeben.

Das Kultusministerium nutzt zudem Maßnahmen technischer und redaktioneller Art, damit die Webseiten auch Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. So ist die Webseite über einen elektronischen Screenreader auslesbar, sind Videos untertitelt und Inhalte teilweise in einfacher Sprache angeboten. Falls Nutzerinnen und Nutzer auf ein Hindernis stoßen, können sie sich an oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de wenden.

Das CMS Pirobase ist die technische Basis auch für weitere Auftritte der Kultusverwaltung, u. a. für die Staatlichen Schulämter, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und das Institut für Bildungsanalysen (IBBW). Die Redakteurinnen und Redakteure der Kultusverwaltung erhalten zum Thema Barrierefreiheit Anleitungen und werden in Schulungen über die Thematik informiert und dazu sensibilisiert.

3. *Welche konkreten Maßnahmen will sie neu einleiten beziehungsweise weiter umsetzen, um die verpflichtenden Vorgaben des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes zur Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung (§ 14 EGovG BW) besser zu erfüllen; mit jeweiliger Angabe zeitlicher Zielmarken?*

Zu 3.:

Das Serviceportal Baden-Württemberg wird aktuell umfassend überarbeitet und die Zugänglichkeit in den nächsten Entwicklungsschritten weiter verbessert (sog. Frontend-Refactoring). Jede Weiterentwicklung muss dabei die Anforderungen der BITV 2.0 erfüllen. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein.

Das Innenministerium setzt sich dafür ein, dass alle Aspekte der Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht und in die Anforderungsanalyse für die Implementierung neuer Technologie aufgenommen werden. Dafür ist beispielsweise auch der verstärkte Einsatz assistiver Technologien für Tests geplant. Eine bestehende Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Bereich E-Government soll in diesem Kontext ausgebaut werden. Der Freistaat unterhält eine Kooperation mit dem Deutschen Zentrum für barrierefreies Lesen, welches bei diesen Tests eingebunden werden soll.

4. *Bis wann kann aus ihrer Sicht die Pflicht zur Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung so weit wie angestrebt erfüllt werden?*

Zu 4.:

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Umsetzung von Barrierefreiheit um einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Die technischen Möglichkeiten zur Herstellung weitest möglicher Barrierefreiheit sind ebenso ständiger Fortentwicklung unterworfen wie die rechtlichen Anforderungen. Ziel der Landesregierung ist dabei stets ein Höchstmaß an Barrierefreiheit in der elektronischen Verwaltung. Die unter Ziffer 3 erläuterte Weiterentwicklung von *service-bw*, wird voraussichtlich Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein.

Das Kultusministerium teilt mit, dass bei der Entwicklung neuer Verwaltungsverfahren bzw. bei grundlegender Überarbeitung bestehender Verwaltungsverfahren es das Ziel des IBBW ist, diese im Einklang mit den Richtlinien der BITV 2.0 barrierefrei zugänglich zu machen. Hierzu zählt unter anderem der Verzicht auf Schriftgrafiken und Flackern. Beachtet wird die Bereitstellung des Tastaturzugriffs, Zoom-Fähigkeit und die Beschriftung von Formularfeldern für die Screenreader-Fähigkeit. Des Weiteren sollen die Verfahren eine Unterstützung der Systemsteuerungseinstellungen für Größe, Farbe, Schriftart und Eingabe ermöglichen.

5. *Welche möglichen Grenzen bei der Gewährleistung einer barrierefreien elektronischen Verwaltung sieht und setzt sich die Landesregierung angesichts der Abwägung von Nutzen, Aufwand und Praktikabilität der barrierefreien Gestaltung der elektronischen Behördenkommunikation sowie von Verfahren und Verfahrensabläufen?*

Zu 5.:

In Einzelfällen steht die Verständlichkeit der medialen Barrierefreiheit in einem Spannungsverhältnis zu rechtssicheren Formulierungen. Hier gilt es, die Bedürfnisse der Zielgruppe in Einklang mit den rechtlichen Anforderungen zu bringen.

Eine pauschale Aussage zu möglichen Grenzen angesichts der Abwägung von Nutzen, Aufwand und Praktikabilität der barrierefreien Gestaltung des Angebots auf *service-bw* ist nicht möglich, sondern ist individuell vorzunehmen. Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen findet in der Abwägung die Zielgruppe der Nutzenden von Verwaltungsleistungen besondere Berücksichtigung. Die Kosten-Nutzen-Abwägung richtet sich insbesondere nach den Bedürfnissen der Zielgruppe. So ist bei der Erstellung des Online-Antrags zur Beantragung eines Schwerbehindertenausweises mit Blick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein höherer Maßstab in Bezug auf die Aufwand-Nutzen-Abwägung anzulegen.

Das Kultusministerium erklärt, angesichts der Vielzahl an Publikationen, Formularen und Broschüren, die das Kultusministerium jedes Jahr erstellt und u. a. auf seiner Webseite den Bürgern zur Verfügung stellt, sei es nicht möglich, diese alle barrierefrei anzubieten. Dies werde in den „Erklärung zur Barrierefreiheit/Benutzungshinweisen“ angegeben. Bestehende Verfahren könnten wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht alle in vollem Umfang barrierefrei angeboten werden. Zur Sicherstellung völliger Barrierefreiheit der Verfahren wären teilweise Investitionen notwendig, die den Aufwänden einer Neuprogrammierung gleichkämen.

6. *Wie lassen sich die auf die Fragen 1 bis 5 gegebenen Antworten mit Blick auf die drei Ebenen der Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts und Beliehene näher ausführen; insbesondere mit Blick auf etwaige Unterschiede und besondere Herausforderungen?*

Zu 6.:

Die unter Ziffer 1 geschilderten rechtlichen Anforderungen gelten für alle Verwaltungsebenen gleichermaßen. Die Erfüllung der daraus erwachsenen Anforderungen liegt in der Verantwortlichkeit der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle. Zum Umsetzungsstand der barrierefreien elektronischen Verwaltung außerhalb der Landesverwaltung kann die Landesregierung keine Aussage treffen.

Sofern sich eine öffentliche Stelle der staatlich-kommunalen E-Government-Plattform *service-bw* bedient, stehen ihr die hiermit verbundenen technischen Möglichkeiten für ein barrierearmes Angebot kostenfrei zur Verfügung.

7. *Wie beurteilt sie die aktuelle Situation bei der digitalen Bildung an Schulen und Hochschulen, was deren Barrierefreiheit angeht?*
8. *Inwieweit wird bei der digitalen Bildung an Schulen und Hochschulen die Barrierefreiheit bei laufenden Pilotprojekten und weiteren geplanten Lösungen sichergestellt?*

Zu 7. und 8.:

Gerade im Bereich der Schulbildung ist die digitale Barrierefreiheit Grundvoraussetzung für erfolgreiche Inklusion, sowohl bei Schülerinnen und Schülern wie auch bei Beschäftigten. Aus diesem Grund achtet das Kultusministerium darauf, dass bei allen analogen und digitalen Prozessen und bei der Bereitstellung der

analogen und digitalen Infrastruktur der Schule die Kriterien der Barrierefreiheit beachtet werden.

So existiert für die Weiterentwicklung des Lernmanagementsystems Moodle im Bereich der Barrierefreiheit eine weltweite Arbeitsgruppe (Moodle Accessibility Collaboration Group), die gemeinsam mit Entwicklern, Barrierefreiheits-Experten, IT-Professionals und anderen interessierten Einrichtungen und Personen an der Barrierefreiheit von Moodle arbeitet. Deren Ergebnisse fließen regelmäßig in die aktuellen Moodleversionen ein. Auch das den Schulen vom Land bereitgestellte und über das „Landes-Moodle“ erreichbare Videokonferenzsystem Big-BlueButton wird kontinuierlich auf die Einhaltung der aktuellen Barrierefreiheits-Richtlinien überprüft.

Ebenso entstand die vom Landesmedienzentrum bereitgestellte SESAM-Mediathek unter Berücksichtigung der BITV 2.0. Bei ihrer Entwicklung wurden die Kriterien der obersten Prioritäten nach WCAG (Web Content Accessibility Guidelines) bereits im Design berücksichtigt.

Mit dem Projekt Digitale Bildungsplattform stellt das Kultusministerium weiterhin wesentliche Anwendungen und Dienste bereit, die für die Planung, Durchführung und Nachbereitung eines digital unterstützten Unterrichts erforderlich und geeignet sind. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auch auf die Barrierefreiheit gelegt. So werden derzeit in einem Projekt unter Einbeziehung sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren die besonderen Anforderungen an Dienste, Anwendungen und digitale Werkzeuge (u. a. Lernmanagementsysteme) ausgearbeitet, um ein Höchstmaß an Barrierearmut zu gewährleisten und somit möglichst allen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften die schulische Teilhabe zu ermöglichen.

Im Webangebot des Landesbildungsservers Baden-Württemberg (LBS) wird die Barrierefreiheit durch Verwendung des CMS „Plone“ ermöglicht und durch kontinuierliche Anpassung der Designvorlagen (sog. Templates) und technische Optimierungen, wie eine vereinfachte Leseransicht oder mobile Navigation, fortlaufend verbessert. Redakteurinnen und Redakteure des LBS werden durch barrierefreie Dokumentvorlagen, sensibilisierende Fortbildungen und entsprechende Prozesse in der Qualitätssicherung unterstützt. Falls Nutzerinnen und Nutzer bzgl. Barrierefreiheit auf ein Hindernis stoßen oder diesbezügliche Fragen haben, finden sie im Footer jeder Seite entsprechende Hinweise.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sieht auf Grundlage des aktuellen Koalitionsvertrages in den Bereichen Diversität, Inklusion sowie Barrierefreiheit an den Hochschulen ein zentrales Handlungsfeld. Das Ministerium kann dabei darauf aufbauen, dass im November 2019 bereits die Geschäftsstelle Inklusive Bildung gegründet wurde, die unter anderem auch Ansprechpartnerin für die Beauftragten der Hochschulen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist. Für die Gruppe der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, ca. 11 Prozent aller Studierenden nach Auskunft des Deutschen Studentenwerks, bedeutet die Umstellung auf die Online-Lehre behinderungsbedingte Erschwernisse in der Teilhabe an der hochschulischen Lehre sowie an der notwendigen Informationsbeschaffung von Studienmaterial. Beispielsweise benötigen sehbehinderte Studierende barrierefreie Formate, um die Vorlesefunktion von Präsentationen nutzen zu können, während hörbehinderte Studierende auf die Live-Deskription von Sprache in Text sowie auf die Untertitelfunktion angewiesen sind. Vorbehaltlich entsprechender haushalterischer Voraussetzungen sieht der Koalitionsvertrag eine Unterstützung von Studierenden mit Erkrankungen und Beeinträchtigungen vor, zum Beispiel durch das Studienzentrum für Sehgeschädigte Karlsruhe als Dienstleistungszentrum der baden-württembergischen Hochschulen. Zudem soll das Zentrum für Inklusive Bildung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Annelie-Wellensiek-Zentrum für Inklusive Bildung) verstetigt werden. Das Wissenschaftsministerium setzt sich darüber hinaus für einen fairen Nachteilsausgleich, für inklusive Prüfungsangebote und für die Sensibilisierung an den Hochschulen ein.

Die digitale Barrierefreiheit ist ein zentrales Thema in den Beratungen der Beauftragten der Hochschulen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten im Hinblick auf die durch die Pandemie bedingte Online-Lehre und

die Online-Prüfungen. Um die Hochschulen noch stärker für das Thema Barrierefreiheit (auch digitale Barrierefreiheit) zu sensibilisieren, wurde es seitens des Wissenschaftsministeriums auch in den Dienstbesprechungen mit den Prorektorinnen und Prorektoren für Lehre sämtlicher Hochschularten adressiert.

Die konkrete Umsetzung der Barrierefreiheit in der Breite obliegt den Hochschulen. Diese beschäftigen sich intensiv mit diesem Thema und es existieren bereits einige Good Practice Beispiele. Das Thema beinhaltet allerdings verschiedene, sehr komplexe Facetten (u. a. die Bereiche Internet, PDF/PowerPoint-Dokumente in der Lehre und der Verwaltung, Lernmanagement Systeme, Untertitelung von [Video-]Aufzeichnungen, Apps), die oft spezielle Softwarelösungen erfordern oder eine manuelle Nachbearbeitung.

Um die Digitalisierung in der Hochschullehre langfristig auszubauen, wurde die Landesstrategie Digitale Lehre@BW 2025 gestartet. Ziel des Strategieprozesses ist es, die Qualität digitaler Angebote zu verbessern und in der Präsenzlehre dauerhaft zu integrieren, beispielsweise durch eine Anreicherung mit digitalen Elementen oder Blended Learning Szenarien. Entsprechend dem Koalitionsvertrag wird das Wissenschaftsministerium (vorbehaltlich der entsprechenden Mittelverfügbarkeit) die Landesstrategie in einen umfassenden Dialogprozess „Zukunftslabor Hochschulen in der digitalen Welt“ integrieren. Die Barrierefreiheit an den Hochschulen bzw. in der Lehre wird hier ebenfalls thematisiert werden. Zusätzlich soll die Barrierefreiheit bei Landeslösungen zukünftig noch stärker berücksichtigt werden.

In Vertretung

Krebs

Ministerialdirektor